

Empfehlung VR-Komitee

VR-K Nr. 05-VRV 2015 vom 29.10.2020

Kofinanzierte Schutzbauten

Inhalt

1. Schutzbauten – Definition.....	2
2. Stichtag der Inbetriebnahme bei „kofinanzierten Schutzbauten“	3
3. Zeitpunkt der Verbuchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von „kofinanzierten Schutzbauten“	4
4. Legistische Änderungen.....	5
4.1. Verordnungstext der VRV 2015.....	5
4.2. Anlagen zur VRV 2015	6
4.2.1. Anlage 1b	6
4.2.2. Anlage 1c	7
4.2.3. Anlage 3a	8
4.2.4. Anlage 3b	10
4.2.5. Anlage 6g	11
4.2.6. Anlage 6u	13
5. Ergänzung/Änderung des Kontierungsleitfadens bzw. des oBHBH.....	14
5.1. Länder	14
5.1.1. Kontierungsleitfaden der Länder:	14
5.1.2. Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) Länder	18
5.2. Gemeinden	21
5.2.1. Kontierungsleitfaden der Gemeinden:.....	21
5.2.2. Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) Gemeinden	25
6. Erläuterungen zur VR-Komitee-Empfehlung – Anlage 2	27

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle der VRV 2015 folgende Änderungen vorzusehen:

1. Schutzbauten – Definition

Problemstellung

Von den Interessensvertretungen und einzelnen Bundesländern wurde angemerkt, dass die Zuordnung von Anlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge (Schutzbauten) im Sinne des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 VRV 2015 (wirtschaftliches Eigentum) nicht eindeutig ist, wenn diese Anlagen von Bund, Land und Gemeinden gemeinsam finanziert und zum großen Teil von Bund oder Land errichtet wurden.

Empfehlung:

Das VR-Komitee beschließt folgende Definition: „Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.“ (siehe dazu die Ergänzungen im Kontierungsleitfaden hinten).

Es wird empfohlen § 18 Abs. 5 und 36 Abs. 1 VRV 2015 sowie die Anlagen 1b, 1c, 3a, 3b und 6g der VRV 2015 wie in diesem Dokument unter 4. Legistische Abänderungen dargestellt, abzuändern und die Anlage 6u zu ergänzen.

Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Sind der Gebietskörperschaft die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kofinanzierten Schutzbauten nicht bekannt, sind diese bei der Erstellung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit €0,00 auszuweisen. Diese sind in der Folge in einer gesonderten durch Novelle der VRV 2015 zu schaffenden Anlage 6u „Nicht bewertete kofinanzierte Schutzbauten“ zu erfassen.

Für alle ab 01. Jänner 2020 neu errichtete kofinanzierte Schutzbauten gilt, dass diese mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Werden kofinanzierte Schutzbauten,

welche in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit Null bewertet wurden oder in der Anlage 6u erfasst wurden, saniert (instandgesetzt), gilt, dass diese mit den damit verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Diese sind folglich aus der Anlage 6u auszuscheiden.

2. Stichtag der Inbetriebnahme bei „kofinanzierten Schutzbauten“

Problemstellung

Problemstellung, wenn das wirtschaftliche Eigentum bei einer Gemeinde liegt (in der Praxis wird dies überwiegend der Fall sein):

Kofinanzierte Schutzbauten werden zumeist von Ländern oder vom Bund in Abstimmung mit einer Gemeinde errichtet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder mit Vereinbarung zwischen dem Bund, Land und einer Gemeinde wird die jeweilige Anlage einer Gemeinde zur weiteren Nutzung und Instandhaltung übertragen. Durch diese Vereinbarung wird nach Ansicht des VR-Komitees zumeist ein wirtschaftliches Eigentum bei der Gemeinde gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 begründet. In Ausnahmefällen kann das wirtschaftliche Eigentum auch bei Ländern oder beim Bund liegen.

Eine Gemeinde kann jedoch während der Errichtung eines kofinanzierten Schutzbaus mangels detaillierter Informationen keine Belege auf der Kontengruppe 069 „In Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten“ verbuchen. Nachdem eine Gemeinde diese Schutzbauten zumeist nicht selbst errichtet, kann diese auch den Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage nicht konkret bestimmen. Auch etwaige „Kollaudierungen“ bringen hinsichtlich des Stichtages der Inbetriebnahme keine abschließend gesicherten Informationen, da eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Landes/Bundes an die Gemeinde fehlt und nicht bei jeder Anlage eine Kollaudierung stattfindet bzw. stattfinden muss.

Empfehlung:

Aus diesem Grund empfiehlt das VR-Komitee, den Stichtag der Inbetriebnahme eines kofinanzierten Schutzbaus spätestens mit dem Datum des Zugangs der Aufstellung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer solchen Anlage bei der Gemeinde festzulegen (fiktiver Stichtag). Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Länder.

3. Zeitpunkt der Verbuchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von „kofinanzierten Schutzbauten“

Problemstellung:

Wie bereits beim Stichtag der Inbetriebnahme dieser Anlagen dargestellt, kann eine Gemeinde während der Errichtung von „kofinanzierten Schutzbauten“ keine Rechnungen unter „In Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten“ verbuchen, da dazu wesentliche Detailinformationen einer Gemeinde nicht vorliegen.

Empfehlung:

Das VR-Komitee empfiehlt, dass die Gemeinden die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines kofinanzierten Schutzbaus erst mit dem Zeitpunkt der Übermittlung einer Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die den Schutzbau errichtende Gebietskörperschaftsebene an die Gemeinde im Haushalt erfasst. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Länder.

Das VR-Komitee regt zudem an, die diesen Erläuterungen beiliegende Beschreibung der Konten in den Kontierungsleitfaden einzuarbeiten.

4. Legistische Änderungen

Folgende legistische Änderungen der VRV 2015 werden vom VR-Komitee empfohlen:

4.1. Verordnungstext der VRV 2015

Folgende Abänderungen werden für den Verordnungstext der VRV 2015 vorgeschlagen:

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 18.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, ~~und~~ Kulturgüter **und kofinanzierte Schutzbauten**. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 37. (1) Dem Rechnungsabschluss sind die folgenden Anlagen beizufügen:

[...]

18. **Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u)**
19. **Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4).**

4.2. Anlagen zur VRV 2015

4.2.1. Anlage 1b

Es wird empfohlen, in Anlage 1b (Finanzierungshaushalt) zwei neue MVAG einzufügen:

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG-Code
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	331
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	3311
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3312
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	3313
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3314
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3315
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	3316
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	3317
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	3318
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	332
2	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3321
2	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	3322
2	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3323
2	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	3325
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	333
2	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3331
2	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	3332
2	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	3333
2	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3334
2	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	3335
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	33
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	341
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	3411
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3412
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	3413
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3414
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3415
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	3416
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	3417
2	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	3418
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	342
2	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3421
2	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	3422
2	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3423
2	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	3425
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	343
2	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3431

4.2.2. Anlage 1c

Es wird empfohlen, in Anlage 1c (Vermögenshaushalt) eine neue Position einzufügen:

Ebene	Position	AKTIVA	Code
0	A	Langfristiges Vermögen	10
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1010
1	A.II	Sachanlagen	102
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1022
2	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023
2	A.II.4	Sonderanlagen	1024
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026
2	A.II.7	Kulturgüter	1027
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028
2	A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	1029
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032
2	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033
2	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034
1	A.IV	Beteiligungen	104
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044
1	A.V	Langfristige Forderungen	106
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063
0	B	Kurzfristiges Vermögen	11
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	113
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133

4.2.3. Anlage 3a

Es wird empfohlen, in Anlage 3a (Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder) folgende neue Gruppen bzw Konten einzufügen:

<u>U</u> <u>K</u>	<u>Bezeichnung</u> <u>UK</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Bezeichnung</u> <u>Gruppe</u>	<u>Konto</u>	<u>Beschreibung</u>	MVAG Ebene 2 EHH ¹	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. ²	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. ³	Ebene 2 VHH ⁴	Quersch nitt- Kennziffe r ⁵
05	Sonder- anlagen									
		050	Sonderanlagen							
				0500	Sonderanlagen		3312	3412	1024	30/40
				0501	Schutzbauten		3312	3412	1024	30/40
		051	Kofinanzierte Schutzbauten							
				0510	Kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1029	30/40
06	Im Bau befindliche Anlagen									
		069	Im Bau befindliche Sonderanlagen							
				0693	Im Bau befindliche Schutzbauten (Eigenregie)		3312	3412	1028	30/40
				0694	Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte)		3312	3412	1028	30/40
				0695	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (Eigenregie)		3318	3418	1028	30/40
				0696	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (durch Dritte)		3318	3418	1028	30/40
09	Wertberichtig- ungen zu Anlagen und immateriellen Vermögens- werten (nur									

	Anlagenbuchführung)									
		090	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)							
				0980	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten				1029	
61	Instandhaltung durch Dritte									
		619	Instandhaltung von Sonderanlagen							
				6191	Instandhaltung von kofinanzierten Schutzbauten	2224		3224		24
80	Erträge aus Veräußerung									
		801	Veräußerungen von Anlagevermögen							
				8019	Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	2116	3318			30

4.2.4. Anlage 3b

Es wird empfohlen, in Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden) folgende neue Gruppen einzufügen:

<u>UK</u>	<u>Bezeichnung UK</u>	<u>Gruppe</u>	<u>Bezeichnung Gruppe</u>	MVAG Ebene 2 EHH ¹	MVAG Ebene 2 FHH - Einz. ²	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz. ³	Ebene 2 VHH ⁴	Querschnitt- Kennziffer ⁵
05	Sonderanlagen							
		051	Kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1029	30/40
06	Im Bau befindliche Anlagen							
		069	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1028	30/40
09	Wertberichtigung zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)							
		098	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten				1029	

4.2.5. Anlage 6g

Es wird empfohlen, in Anlage 6g (Anlagenspiegel) die neue Position der Anlage 1c zu ergänzen.

Anlage 6g - Anlagenspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (4) + (5) - (6) +/- (7) - (8) +/- (9)
Code	Ansatz ¹	Bezeichnung	Buchwert/ Stand 31.12. (t-1)	Zugänge (t)	Abgänge (t)	Umbuchungen +/- (t)	Abschreibung (t)	Wertaufholung/ Wertminderung +/- (t)	Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)
1010		Immaterielle Vermögenswerte							
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur							
1022		Gebäude und Bauten							
1023		Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen							
1024		Sonderanlagen							
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen							
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1027		Kulturgüter							

1028	-	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	-	-	-	-			-
1029	-	Kofinanzierte Schutzbauten	-	-	-	-			-
		Summe gesamt	0,00						

Fußnote:

¹Befüllung ist optional

4.2.6. Anlage 6u

Es wird empfohlen, die Anlagen der VRV 2015 um die neue Anlage 6u zu ergänzen:

Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)
Bezeichnung ¹	Standort
Hochwasserschutz ²	
[...]	
Lawinenverbauung ³	
[...]	
Wildbachverbauung ⁴	
[...]	

¹ beim Standort ist eine möglichst genaue geographische Angabe nach regionalen Gegebenheiten einzutragen.

² Unter Hochwasserschutz sind sämtliche Sonderanlagen die unter den Ansätzen 632. Wasserwehre und Schleusen und 639. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zu erfassen sind, darzustellen.

³ Unter Lawinenverbauung sind sämtliche Sonderanlagen die unter dem Ansatz 634. Lawinenschutzbauten zu erfassen sind, darzustellen.

⁴ Unter Wildbachverbauung sind sämtliche Sonderanlagen, die unter dem Ansatz 633. Wildbachverbauung zu erfassen sind, dar

5. Ergänzung/Änderung des Kontierungsleitfadens bzw. des oBHBH

5.1. Länder

5.1.1. Kontierungsleitfaden der Länder:

Es wird empfohlen, den online Kontierungsleitfaden der Länder um folgende Gruppen bzw. Konten samt Kontenbeschreibungen zu ergänzen.

5.1.1.1. *Konto 0040. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen*

Beschreibung

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen zählen insbesondere:

- Anlagen der Wasserversorgung: Anlagen zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- und Nutzwasser (Wasserfassungsanlagen, Förderungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Behälter und sonstige Speicheranlagen, Anlagen zur Leitung und Verteilung, Hebewerke, Hydranten)
- Anlagen zur Abwasserbeseitigung: Abwasserableitungsanlagen (Anlagen zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung, Sammelkanäle, Ortskanalanlagen);
- ~~Wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, wie Hochwasserschutzbauten, Uferbefestigungen, Uferstützmauern, Retentionsanlagen, Wehranlagen, Staudämme, Schleusen, Drainagen usw., Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung.~~
- Abwasserreinigungs- und behandlungsanlagen (Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit – Kläranlagen – oder zur Verminderung der Menge der aus einer Abwasserableitungsanlage abgeleiteten Abwässer), Klärschlammbehandlungsanlagen (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder zur gemeinsamen Behandlung mit Abfallstoffen);
- Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben, wenn sie dem Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zuzurechnen sind;
- ~~Pegelmesser.~~

Gebäude der Wasser- und Abwasserwirtschaft sind auf Konto 0100 Gebäude und Bauten zu verrechnen. Die Ansatz- und Bewertungsregeln für das Anlagevermögen sind im § 19 der VRV 2015 dargestellt. Instandhaltungsaufwendungen für Wasser- und Kanalisationsbauten sind auf Konto 6120 Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zu verrechnen. Der (Mehr-) Erlös im Rahmen der Veräußerung von Wasser- und Kanalisationsbauten und –anlagen ist auf Konto 8011 Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu verbuchen.

Empfehlung (graue Unterlegung):

Es wird empfohlen, die grau unterlegte Information in die Beschreibung des Kontos 0501 einzugliedern.

5.1.1.2. Konto 0501. SchutzbautenBeschreibung:

Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von einer Gebietskörperschaftsebene finanziert wird. Auf diesem Konto sind Investitionen für Schutzbauten zu verrechnen, wenn der Schutzbau im wirtschaftlichen Eigentum des Landes steht. Werden Schutzbauten von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert, sind diese auf dem Konto 0510 darzustellen.

Dazu gehören insbesondere:

- Wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, wie Hochwasserschutzbauten, Uferbefestigungen, Uferstützmauern, Retentionsanlagen, Wehranlagen, Staudämme, Schleusen, Drainagen usw., Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung;
- Pegelmesser;
- Lawinenschutzbauten.

Der (Mehr-) Erlös im Rahmen der Veräußerung von Schutzbauten ist auf Konto 8011 Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu verbuchen.

5.1.1.3. Gruppe 051. Kofinanzierte SchutzbautenBeschreibung:

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

5.1.1.4. Konto 0510. Kofinanzierte SchutzbautenBeschreibung:

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

In Abgrenzung zu den kofinanzierten Schutzbauten sind Schutzbauten, welche nur von einer Gebietskörperschaft finanziert werden und in dessen wirtschaftlichem Eigentum stehen, auf Konto 0501 darzustellen.

Zu den kofinanzierten Schutzbauten zählen insbesondere:

Errichtung und Instandsetzung von Schutzbauten wie Schleusen, Wasserwehre, Bachregulierungen und Regulierung von Bächen und Flüssen im Rahmen der Wildbachverbauung

Errichtung und Instandsetzung von Lawinenschutzbauten

Errichtung und Instandsetzung von Hochwasserschutzbauten und Dämmen im Rahmen des Schutzwasserbaus

Die Ansatz- und Bewertungsregeln für das Anlagevermögen sind im § 19 der VRV 2015 dargestellt.

Nachträgliche Kosten (z.B. für Ersatzteile, Reparaturen, Reinigung) für kofinanzierte Schutzbauten werden in der Regel Instandhaltungsaufwand darstellen und auf Konto 6191 Instandhaltung von kofinanzierten Schutzbauten zu verbuchen sein.

Der (Mehr-) Erlös im Rahmen der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten ist auf Konto 8019 Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu verbuchen.

5.1.1.5. Konto 0693. Im Bau befindliche Schutzbauten (Eigenregie)

Beschreibung

Auf Konto 0693 sind die Kosten für hergestellte Schutzbauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Wird eine Sachanlage selbst erstellt, müssen die Herstellungskosten bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet werden.

Als Herstellungskosten gelten sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Wird die Anlage von einer Produktionseinrichtung erstellt, können auch Produktionsgemeinkosten verrechnet werden.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung auf Konto 0501 Schutzbauten.

Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

5.1.1.6. Konto 0694. Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte)

Beschreibung

Auf Konto 0694 sind die Kosten für hergestellte Schutzbauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Bei Fremdherstellung müssen auf diesem Konto die Teilrechnungen des mit dem Bau beauftragten Unternehmens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung verrechnet werden.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung auf Konto 0501 Schutzbauten.

Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

5.1.1.7. Konto 0695. Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (Eigenregie)

Beschreibung

Auf Konto 0695 sind die Kosten für hergestellte kofinanzierte Schutzbauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Wird eine Sachanlage selbst erstellt, müssen die Herstellungskosten bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet werden.

Als Herstellungskosten gelten sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Wird die Anlage von einer Produktionseinrichtung erstellt, können auch Produktionsgemeinkosten verrechnet werden.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung auf Konto 0510 kofinanzierte Schutzbauten.

Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

5.1.1.8. Konto 0696. Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (durch Dritte)

Beschreibung

Auf Konto 0696 sind die Kosten für hergestellte kofinanzierte Schutzbauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Bei Fremdherstellung müssen auf diesem Konto die Teilrechnungen des mit dem Bau beauftragten Unternehmens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung verrechnet werden.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung auf Konto 0510 kofinanzierte Schutzbauten.

Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

5.1.1.9. Konto 0980. Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten

Beschreibung

Dieses Konto ist ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und dient der indirekten Verbuchung von Abschreibungen zu Sonderanlagen. Wird die indirekte Methode gewählt, werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts auf dem Konto 0980 verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Anlagenkonto 0510 kofinanzierte Schutzbauten gebucht.

5.1.1.10. Konto 6191. Instandhaltung von kofinanzierten Schutzbauten

Beschreibung

Auf diesem Konto sind Instandhaltungen von kofinanzierten Schutzbauten zu verbuchen. Darunterfallen u. a. Reinigungs-, Reparatur-, Revisions-, Service-, Überprüfungs- und Wartungsarbeiten.

Kosten sind dann auf dem Konto 0510 zu aktivieren, wenn ein wesentlicher Eingriff stattfindet. Dies ist dann gegeben, wenn sich die Wesensart des Vermögengegenstandes dadurch ändert, wenn eine wesentliche Verbesserung oder eine Erweiterung stattfindet.

5.1.1.11. Konto 8019. Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten

Beschreibung

Auf diesem Konto sind Erträge aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten zu verbuchen. Kofinanzierte Schutzbauten sind auf den Konten der Kontengruppe 051 verbucht.

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

5.1.2. Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) Länder

Folgendes Buchungsbeispiel soll im oBHBH eingefügt werden:

Buchungsbeispiel	Errichtung	Schutzbau	ohne	V/E	EFH	AFH	QS
Kofinanzierung:				H			
Das Land errichtet und finanziert zur Gänze einen Hochwasserschutzbau um 1,5 Mio. Euro. Die erste Teilrechnung (50% der Anschaffungskosten) der Baufirma wird bezahlt. Gebucht wird nun:							
0694 Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte) /							
2100 - 2199 Konten bei Kreditinstituten € 750.000,-				1028		3412	30/40
				1151			
Mit Bezahlung der zweiten Teilrechnung im ersten Halbjahr ist der Schutzbau fertiggestellt und wird in Betrieb genommen. Mit Übergabe und Zahlung erfolgt eine Umbuchung.							
0694 Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte) /							
2100 - 2199 Konten bei Kreditinstituten € 750.000,-				1028		3412	30/40
				1151			
0501 Schutzbauten							
€ 1.500.000,- /							
0694 Im Bau befindliche Schutzbauten							
(durch Dritte)							
€ 1.500.000,-				1024			
				1028			
Der Schutzbau ist über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Gemäß Anlage 7 der VRV 2015 ist die Abschreibungsdauer mit 80 Jahren festgelegt. Bei Anwendung der direkten Abschreibung wird wie folgt gebucht:							

6800 Planmäßige Abschreibung /				
0501 Schutzbauten € 18.750	2226			
	1024			
Buchungsbeispiel Errichtung Schutzbau mit Kofinanzierung:	V/E H	EFH	AFH	QS
Das Land errichtet einen Hochwasserschutzbau um 1,5 Mio. Euro. 40% der Kosten werden vom Bund mittels Investitionszuschusses finanziert, 20% von der Gemeinde. Das wirtschaftliche Eigentum bleibt beim Land. Zuerst wird das Anlagegut aktiviert:				
0510 Kofinanzierte Schutzbauten /				
2100 - 2199 Konten bei Kreditinstituten € 1.500.000,-	1029		3418	30/40
	1151			
Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden passiviert. Das Land bucht nun:				
2100 - 2199 Konten bei Kreditinstituten € 900.000 /				
3001 Kapitaltransfers vom Bund, sonstige € 600.000,-	1151			
3005 Kapitaltransfers von Gemeinden, sonstige € 300.000,-	1311	3331		34
	1311	3331		34

Der Schutzbau wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die passivierten Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer des Schutzbaus aufgelöst.				
6800 Planmäßige Abschreibung /				
0510 Kofinanzierte Schutzbauten € 18.750,-	2226			
	1029			
3001 Kapitaltransfers vom Bund, sonstige € 7.500,-				
3005 Kapitaltransfers von Gemeinden,	1311			
sonstige € 3.750,- /				
8193 Erträge aus der Auflösung von	1311			
Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) € 11.250,-				
	2127			
Buchungsbeispiel Kofinanzierung eines Schutzbaus:	V/E	EFH	AFH	QS
	H			
Eine Gemeinde errichtet einen Hochwasserschutzbau um 1,5 Mio. Euro. 40% der Kosten werden vom Land mittels Investitionszuschusses kofinanziert. Das wirtschaftliche Eigentum wird der Gemeinde zugerechnet. Gebucht wird die Zahlung des Kapitaltransfers:				
7355 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige /				
2100 - 2199 Guthaben bei Kreditinstituten €	2231		3431	44
600.000,-	1151			

5.2. Gemeinden

5.2.1. Kontierungsleitfaden der Gemeinden:

Es wird empfohlen, den online Kontierungsleitfaden der Gemeinden um folgende Gruppen samt Beschreibungen zu ergänzen.

5.2.1.1. Gruppe 004. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Beschreibung

In dieser Gruppe sind Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zu verbuchen. Zu diesen zählen:

- Anlagen der Wasserversorgung: Anlagen zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- und Nutzwasser (Wasserfassungsanlagen, Förderungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Behälter und sonstige Speicheranlagen, Anlagen zur Leitung und Verteilung, Hebewerke);
- Anlagen zur Abwasserbeseitigung: Abwasserableitungsanlagen (Anlagen zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung, Sammelkanäle, Ortskanalanlagen);
- Wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, wie Hochwasserschutzbauten, Uferbefestigungen, Retentionsanlagen, Wehranlagen, Staudämme, Schleusen usw., Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung;
- Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit – Kläranlagen – oder zur Verminderung der Menge der aus einer Abwasserableitungsanlage abgeleiteten Abwässer), Klärschlammbehandlungsanlagen (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder zur gemeinsamen Behandlung mit Abfallstoffen);
- Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben, wenn sie dem Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zuzurechnen sind;
- Pegelmesser, Hydranten.

Instandhaltungsaufwendungen für Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sind in Gruppe 612 Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zu verrechnen.

Empfehlung (graue Unterlegung):

Es wird empfohlen, die grau unterlegte Information in die Beschreibung der Kontengruppe 050 „Schutzbauten“ bzw. 051 „Kofinanzierte Schutzbauten“ einzugliedern.

5.2.1.2. Gruppe 050. Sonderanlagen

Beschreibung

Als Sonderanlagen gelten ortsfeste Anlagen wie insbesondere:

Bootsanlagen, Seilförderanlagen, Freibäder, Friedhofsanlagen, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Seilbahnanlagen, Solaranlagen der Gemeinde (inkl. Errichtung), selbstständige Tankanlagen und Waschanlagen, Silos;

Öffentliche Uhren, Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Fernwärme;

Abfallbehandlungs-, Müllverbrennungs-, Kompostieranlagen, Abfallsammelanlagen, Biogasanlagen, Abfalldeponien;

Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen wie z. B. Fahrschienen, Schutzschienen, Freiladegleise, Mehrschienengleise, Verzweigungen, Drehscheiben, Oberleitungen, Unterschotterungen, Unterschottermatten, Uhrenmasten und Signalanlagen sowie Kosten für Baumaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Gleisanlagen stehen, wie Bahndämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen bei Verkehrsflächen.

In Abgrenzung zu Sammelanlagen sind Sammelzentren als Gebäude zu sehen und in Gruppe 010 Gebäude und Bauten darzustellen.

Zu den Sonderanlagen zählen auch Schutzbauten zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von einer Gebietskörperschaftsebene finanziert wird. Werden Schutzbauten von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert, sind diese auf den Konten der Kontengruppe 051 zu verbuchen.

Dazu gehören insbesondere:

- Uferbefestigungen, Uferstützmauern, Retentionsanlagen, Wehranlagen, Staudämme, Schleusen, Drainagen usw., Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung;
- Pegelmesser;
- Lawinenschutzbauten.

Nachträgliche Kosten (z. B. für Ersatzteile, Reparaturen, Reinigung) für Sonderanlagen werden in der Regel Instandhaltungsaufwand darstellen und in Gruppe 619 Instandhaltung von Sonderanlagen zu verbuchen sein.

5.2.1.3. Gruppe 051. Kofinanzierte Schutzbauten

Beschreibung:

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

5.2.1.4. Gruppe 051. Kofinanzierte Schutzbauten

Beschreibung:

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

In Abgrenzung zu den kofinanzierten Schutzbauten sind Schutzbauten, welche nur von einer Gebietskörperschaft finanziert wird, in der Gruppe 050 Sonderanlagen darzustellen.

Zu den kofinanzierten Schutzbauten zählen insbesondere:

Errichtung und Instandsetzung von Schutzbauten wie Schleusen, Wasserwehre, Bachregulierungen und Regulierung von Bächen und Flüssen im Rahmen der Wildbachverbauung
Errichtung und Instandsetzung von Lawinenschutzbauten

Errichtung und Instandsetzung von Hochwasserschutzbauten und Dämmen im Rahmen des Schutzwasserbaus

Die Ansatz- und Bewertungsregeln für das Anlagevermögen sind im § 19 der VRV 2015 dargestellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines kofinanzierten Schutzbaus sind erst mit dem Zeitpunkt der Übermittlung einer Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die den Schutzbau errichtende Gebietskörperschaftsebene an die Gemeinde im Haushalt zu erfassen.

Der Stichtag der Inbetriebnahme eines kofinanzierten Schutzbaus ist spätestens mit dem Datum des Zugangs der Aufstellung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer solchen Anlage bei der Gemeinde festgelegt (fiktiver Stichtag). Ab diesem Stichtag ist die Anlage linear abzuschreiben.

Nachträgliche Kosten (z.B. für Ersatzteile, Reparaturen, Reinigung) für kofinanzierte Schutzbauten werden in der Regel Instandhaltungsaufwand darstellen und in der Gruppe 619 Instandhaltung von Sonderanlagen zu verbuchen sein.

Der (Mehr-) Erlös im Rahmen der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten ist in der Gruppe 801 Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen zu verbuchen.

5.2.1.5. Gruppe 069. Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten

Beschreibung

In der Gruppe 069 sind die Kosten für hergestellte kofinanzierte Schutzbauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Wird eine Sachanlage selbst erstellt, müssen die Herstellungskosten bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet werden.

Als Herstellungskosten gelten sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Wird die Anlage von einer Produktionseinrichtung erstellt, können auch Produktionsgemeinkosten verrechnet werden.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung in der Gruppe 051 kofinanzierte Schutzbauten.

Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

Wird ein kofinanzierter Schutzbau durch eine andere Gebietskörperschaft errichtet und liegen einer Gemeinde keine Detailinformationen zu dieser Errichtung vor (etwa Rechnungen), erfolgt die Aktivierung dieser Kosten erst nach Zugangs der Aufstellung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer solchen Anlage bei der Gemeinde (vgl. dazu die Ausführungen zur KG 051).

5.2.1.6. Gruppe 098. Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten

Beschreibung

Diese Gruppe dient der Verbuchung der indirekten Abschreibung von kofinanzierten Schutzbauten. Wird die indirekte Methode gewählt, werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts in Gruppe 098 verbucht und erst bei Ausscheiden des Wirtschaftsguts gegen das Anlagenkonto (051 kofinanzierte Schutzbauten) gebucht.

5.2.2. Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) Gemeinden

Für die Gemeinden soll folgendes Buchungsbeispiel in das oBHBH aufgenommen werden:

Aufgrund von Katastrophenschäden in einer Gemeinde durch Hochwasser werden Hochwasserschutzmaßnahmen (Wildbachverbauung) im Jahr (t) in Angriff genommen. Diese Maßnahmen betragen für die betreffende Gemeinde (geplant) insgesamt € 3 Millionen. Die Finanzierungsanteile werden wie folgt aufgeteilt: Gemeinde 20%, Bund 40% und Land 40%. Damit werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gemeindemitteln in Höhe von € 600.000,00 und mit Bundes- und Landesmitteln in Höhe von jeweils € 1,2 Millionen bedeckt.

Aufgrund der Vereinbarungen zwischen dem Bund, Land und der Gemeinde ist davon auszugehen, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne der VRV 2015 meistens im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen werden. Es wird zudem vereinbart, dass die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Land erfolgt.

Das Land übermittelt der Gemeinde nach Errichtung der betreffenden Hochwasserschutzmaßnahmen eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Maßnahmen. Die Gemeinde kann erst mit dieser Aufstellung die (tatsächlichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten (im Folgenden: Landesaufstellung über AHK) in ihrer Buchhaltung aktivieren. Es wird angenommen, dass mit Übermittlung der Aufstellung über die AHK die Anlagen auch in Betrieb genommen werden.

Die Landesaufstellung über AHK wird im Jahr (t+1) übermittelt. Die Gemeinde hat im Jahr (t) eine Anzahlung für ihren Gemeindefinanzierungsanteil in Höhe von € 600.000,00 an das Land zu leisten. Vereinfachend wird angenommen, dass die geplanten AHK mit der Aufstellung der AHK übereinstimmt.

Buchung im Jahr (t)

Im Haushaltsjahr/Finanzjahr (t) bucht die Gemeinde die Anzahlung ihres Finanzierungsanteils:

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../280...	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	3425	1028	600.000,00	
an	633...*/210...	Bankkonto XYZ		1115		600.000,00

* so programmtechnisch möglich. Ansonsten zumindest 910...

Buchungen im Jahr (t+1)

Im Haushaltsjahr/Finanzjahr (t+1) verbucht die Gemeinde zusätzlich die Abrechnung über AHK:

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../051...	Kofinanzierte Schutzbauten	3418	1029	3.000.000,00	
an	633.../300...	Kapitaltransfers von Bund	3331	1311		1.200.000,00
an	633.../301...	Kapitaltransfers vom Land	3331	1311		1.200.000,00
an	633.../331...	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1521		600.000,00

Nachdem die Gemeinde im Jahr (t) bereits eine Anzahlung für die Hochwasserschutzmaßnahmen an das Land geleistet hat, ist diese Anzahlung mit der Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung zu verrechnen.

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../331...	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1521	600.000,00	
an	633.../280...	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	3325	1028		600.000,00

Es wird angenommen, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen (Wildbachverbauung) im ersten Halbjahr des Finanzjahres (t+1) in Betrieb genommen werden. Lt. Anlage 7 der VRV 2015 beträgt die Nutzungsdauer für Anlagen zum Hochwasserschutz (Schutzwasserbauliche Maßnahmen wie Dämme, Mauern, Rückhaltebecken etc) 80 Jahre.

Die Gemeinde bucht zumindest am Jahresende die Abschreibung:

Bei Abschreibung über die Anlagenkonten:

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../680...	Planmäßige Abschreibung	2226		37.500,00	
an	633.../051...	Kofinanzierte Schutzbauten		1029		37.500,00

Bei Abschreibung über die Wertberichtigungskonten:

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../680...	Planmäßige Abschreibung	2226		37.500,00	
an	633.../098...	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten		1029		37.500,00

Darüber hinaus bucht die Gemeinde am Jahresende die Auflösung der Investitionskostenzuschüsse:

	Ansatz/Konto	Bezeichnung	MVAG	Code	Soll	Haben
	633.../300...	Kapitaltransfers vom Bund		1311	15.000,00	
	633.../301...	Kapitaltransfers vom Land		1311	15.000,00	
	633.../813...	Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			30.000,00

6. Erläuterungen zur VR-Komitee-Empfehlung – Anlage 2

Definition „kofinanzierte Schutzbauten“:

Länder und Gemeinden

Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert werden.

Gemeinden:

Zu diesen Schutzbauten gehören auf der Gemeindeebene insbesondere folgende Ansätze (lt. Anlage 2; Beschreibung lt. geltenden KLF für diese Ansätze des KDZ):

Hier die relevanten Ansätze der Anlage 2, die im KLF wie folgt beschrieben wurden:

632. Wasserwehre und Schleusen

Gebarungen im Zusammenhang mit der Errichtung und der Erhaltung einschlägiger Schutzbauten.

Stichworte: Errichtung und Erhaltung von Schutzbauten, Schleusen, Schutzbauten, Errichtung und Erhaltung, Wasserwehre

633. Wildbachverbauung

Alle Gebarungsfälle für Wildbachverbauung einschließlich Kostenbeiträge zu staatlichen Wildbachverbauungen.

Stichworte: Bachinstandhaltung, Bachregulierungen, Hochwasserschutzbauten, Regulierung von Bächen und Flüssen im Rahmen der Wildbachverbauung, Wildbachverbauung

634. Lawinenschutzbauten

Alle Gebarungsfälle für Lawinenschutzbauten einschließlich Kostenbeiträge zu staatlichen Lawinenverbauungen.

Stichworte: Lawinenschutzbauten

639. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gebarungen im Zusammenhang mit Fluss- und Bachregulierungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen gegen Hochwasser, soweit sie nicht beim U 633 ausgewiesen werden; Fluss- und Bachräumungen, Dammbauten.

Stichworte: Bachinstandhaltung, Bachräumungen, Bachregulierungen, Dämme im Rahmen des Schutzwasserbaus, Flussregulierungen eigene Maßnahmen, Hochwasserschutzbauten, Sonstige Regulierung von Bächen und Flüssen